

envisagés par ces projets soient de peu d'importance et n'atteignent pas au total une superficie de plus de 4 hectares par kilomètre en moyenne. La ligne frontière suivra alors en général la ligne médiane du cours d'eau frontière régularisé(\*)

Die künstlich veränderten Strecken der Wasserläufe im Grenzzuge sind im Anschluss an die Unterlagen des Grenzvermessungswerkes von beiderseitigen Vermessungsbeamten aufzumessen. Hierauf sind Ergänzungsprotokolle in deutscher und dänischer Sprache in doppelter Ausfertigung durch die Landräte bezw. Amtmänner aufzunehmen. Sämtliche entstandenen Urkunden sind durch den Regierungspräsidenten in Schleswig der Landesgrenzstelle in Berlin bezw. durch die Amtmänner der Dänischen Regierung in Kopenhagen einzureichen.

#### Artikel 20.

##### *Kosten der Regulierung.*

Alle Grundstückseigentümer, die voraussichtlich Nutzen von der Regulierung haben werden, gleichgültig ob ihre Grundstücke an den Wasserlauf grenzen oder nicht, sind verpflichtet, an den Kosten der Regulierungsarbeiten teilzunehmen bezw. an den gemäss Art. 22 etwa auferlegten Arbeiten selbst.

Der Beitrag jedes Eigentümers wird nach dem Vorteil bemessen, den ihm die Regulierung bringt. In der praktischen Anwendung dieses Verteilungsgrundsatzes ist jedoch bei Entscheidung jedes Einzelfalls die erforderliche Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu nehmen.

Die anlässlich der Regulierung zu zahlenden Entschädigungsbeträge sowie die Kosten der Regulierungsarbeiten werden, soweit die Arbeiten nicht von dem dazu Verpflichteten selbst ausgeführt werden, vorschussweise von dem betreffenden Kreis oder Amt bezahlt, möglichst nach dem Verhältnis, nach welchem die deutschen oder die dänischen Besitzungen insgesamt die Ausgaben zu tragen haben. Diese Vorschüsse werden mit oder ohne Zinsen in einem oder mehreren Terminen nach Bestimmung des betreffenden Kreisausschusses oder Amtes zurückgezahlt.

Solche Beträge können, in Ermangelung gutwilliger Zahlung, zwangsweise eingezogen werden.

#### Artikel 21.

##### *Beitragspflicht bei Vorhandensein eines Nutzungsberechtigten.*

Den auf ein Grundstück entfallenden Beitrag zur Regulierung des Wasserlauf hat der Eigentümer zu zahlen, auch wenn das Grundstück sich im Besitz eines Nutzungsberechtigten befindet.

Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten sind den Behörden gegenüber unwirksam.

#### Artikel 22.

##### *Ausführung der Regulierungsarbeiten.*

Die zur Regulierung der Wasserläufe nötigen Arbeiten sind nach öffentlicher Ausschreibung in beiden Staaten an den Mindestfordernden unter entsprechender Sicher-

\*) Übersetzung: Die Pläne zur Regulierung von Grenzwasserläufen können nach Vereinbarung zwischen den beiden Staaten ausgeführt werden, vorausgesetzt, dass die hierdurch zu erwartenden Veränderungen von geringer Bedeutung sind und im ganzen eine Fläche von durchschnittlich 4 ha auf den Kilometer nicht überschreiten. Die Grenze soll dann im allgemeinen der Mittellinie des regulierten Grenzwasserlaufs folgen.